Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE

Bauanträge und -anfragen Bauantrag Zur Schweiz Bauantrag zum Neubau eines Hospizhauses in Wittlich, Zur Schweiz, Gemarkung Wittlich, Flur 8, Flurstücke 883/32 und 883/47	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Junk, Andrea
	Aktenzeichen:	II.5211.A0025/2021
	Vorlagennummer:	2022/152
	Datum:	29.04.2022
	Berichterstattung:	

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
9.e	Bau- und Verkehrsausschuss	11.05.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 33 BauGB zum Neubau eines Hospizhauses wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt den Neubau eines Hospizhauses.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanentwurfes W-27-01 „Ohling – Schweiz, 1. Änderung“, für den zurzeit das Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 die gleichzeitige Durchführung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB für den v. g. Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes W-27-01 „Ohling – Schweiz, 1. Änderung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die gleichzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.01.2022 bis zum 21.02.2022.
In der heutigen Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses wird über die Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der öffentlichen Auslegung sowie den Satzungsbeschluss vorberaten. Der Satzungsbeschluss soll am 17.05.2022 im Stadtrat erfolgen.

In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, ist ein Bauvorhaben während der Planaufstellung gem. § 33 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn:
1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB sind erfüllt, die Bedingungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i. V. m. § 33 BauGB (sogenannte Planreife) liegen vor. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.
Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 33 BauGB zum Neubau eines Hospizhauses zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten: Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplanentwurf, Lageplan, Ansichten und Schnitt